

BEKANNTMACHUNG

Die Ruhefrist der bis zum 31. Dezember 1990 belegten Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in den Stadtteilen **Mainzweiler, Steinbach, Fürth, Lautenbach, Ottweiler-Neumünster** und **Ottweiler, Seminarstraße**, lief 2020 ab.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ottweiler vom 25. April 2012 haben die Nutzungsberechtigten das Recht auf Wiedererwerb innerhalb von drei Monaten.

Der Wiedererwerb von Nutzungsrechten auf dem außer Dienst gestellten Friedhof „Auf m Burg“ ist nicht möglich. Auf dem außer Dienst gestellten Friedhof „Neumünster“ ist ein Wiedererwerb nur in den Fällen möglich, in denen die Belegung der Grabstätte noch nicht abgeschlossen ist.

Werden die Grabstätten nicht wiedererworben, sind sie gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ottweiler innerhalb der dreimonatigen Frist durch die Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten aufzuräumen und einzuebnen. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten können auch die Stadt Ottweiler mit dem Abräumen und Einebnen der Grabstätten beauftragen. In diesen Fällen und für allgemeine Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung unter der Telefon-Nr. 06824/3008-21.

Liste der betroffenen Wahlgrabstätten, zu denen die Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten:

Friedhof	Feld	Nr.	Verstorbene/r
Seminar	A	64	Hache, Walter
	C	20a	Roth, Josef
	G	57	Schmidt, Gertrud
	H	16	Kuntz, Ludwig
	H	51	Fuhr, Karl Georg
	M	20	Remus, Helmut Franz
	O	62a	Hempel, Luise
	S	65	Loth / Sticher
	S	68	Martin, Elfriede
	U	27	Jantzen, Theresia
	U	32	Lermann, Wolfgang
Neumünster	E	8	Thräm, Luise
	G	41	Krämer, Luise
Mainzweiler	C	162	Brandel, Mina Wilhelmine
	D	100	Butz, Ernst

Gez. Holger Schäfer
Bürgermeister